VIBSS
LandesSportBund NRW

Finanzen und Steuern im Sportverein

Volksbanken Raiffeisenbanken

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.

LandesSportBund
Wir bringen Menschen in Bewegung

Finanzen und Steuern im Sportverein

Finanzmanagement im Sportverein
- Aufgaben des Finanzmanagements im Sportverein
- Teilgebiete des Rechnungswesens im Sportverein

Steuerliche Tätigkeitsbereiche des Sportvereins
- Tätigkeitsbereiche
- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebe
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Gemeinnützigkeit
- Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit
- Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit
- Selbstlosigkeit
- Bildung von Rücklagen
- Ausschließlichkeit
- Unmittelbarkeit
- Förderung der Allgemeinheit

Spendenrecht
- Der Begriff der Spende
- Sachspenden
- Aufwandsspenden
- Haftung und Aufzeichnungspflichten
- Formular Geldzuwendung
- Formular Sachzuwendung

Anforderungen an die Vereinsbuchführung
- Gewinnermittlungsarten
- Kleinunternehmerregelung
- Aufzeichnungspflichten
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Buchführungssystemen und Formen der Buchführung
- Buchführungssysteme
- Formen der doppelten Buchführung
- Aufbau eines Journals

Inventar und Jahresabschluss
- Inventar
- Jahresabschluss

Finanzmanagement im Sportverein

Aufgaben des Finanzmanagements im Sportverein

- *Dokumentation* aller Geschäftsvorfälle des Sportvereins
- *Information* über die Vermögens- und Ertragslage des Vereins, z. B. Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Finanzamt
- *Planung*sgrundlage, z. B. für den Vereinshaushalt und für die Liquidität
- *Disposition*, z. B. des Lagerbestandes in der Vereinsgaststätte oder im Sportshop
- *Kontrolle*, z. B. der Wirtschaftlichkeit oder der Gemeinnützigkeit

Teilgebiete des Rechnungswesens im Sportverein

Das Handwerkszeug für ein effizientes Finanzmanagement im Sportverein ist das Rechnungswesen. Es kann - je nach Vereinsgröße und Anzahl der unterschiedlichen Angebote (Abteilungen, Kurse, wirtschaftliche Betätigungen, etc.) – aus bis zu vier verschiedenen Teilgebieten mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben bestehen:

- *Finanzbuchhaltung* — *Pflicht!*
- *Kosten- und Leistungsrechnung*
- *Statistik*
- *Planungsrechnung*

} *freiwillig*

Überblick: Finanzmanagement im Sportverein

Hauptgebiete	Aufgaben	Teilbereiche	Aufgaben
Finanzbuch-haltung	- Rechenschaftsbericht gegenüber den Mitgliedern - Besteuerungsgrundlage und Nachweis der Gemeinnützigkeit - Verwendungsnachweis gegenüber Zuschussgebern	*Buchführung*	Chronologische und sachlich geordnete, wertmäßige Erfassung aller Geschäfts-vorfälle
		Inventar	Art-, mengen- und wert-mäßige Erfassung des Ver-mögens und der Schulden durch körperliche Bestands-aufnahme (Inventur)
		Jahres-abschluss	Jährliche Rechenschafts-legung und Information über die Vermögens- und Ertragslage
Kosten- und Leistungs-rechnung	- Kontrolle der Wirtschaftlichkeit - Kalkulation des Angebotspreises - Feststellung von Preisuntergrenzen	*Kostenarten-rechnung*	Erfassung der Kostenarten nach verschiedenen Gliederungskriterien (*Welche* Kosten sind angefallen?)
		Kostenstellen-rechnung	Verteilung der Kosten auf einzelne Bereiche des Vereins (*Wo* sind die Kosten angefallen?)
		Kostenträger-rechnung	Ermittlung der Kosten pro Leistungseinheit (*Wofür* sind die Kosten angefallen?)
Statistik		*Daten-erfassung* und -auswertung	Betriebswirtschaftliche Vorgänge und Zusammen-hänge erfassen
		Kennzahlen	Entscheidungshilfen für die Vereinsführung
Planungs-rechnung		*Haushalts-plan* und *Finanzpläne für Sonder-vorhaben*	Mengen- und wertmäßige Schätzung der zukünftigen Vereinsentwicklung

Steuerliche Tätigkeitsbereiche des Sportvereins

Tätigkeitsbereiche

Nach dem Grad der Beteiligung am Wirtschaftsverkehr sind bei gemeinnützigen Vereinen folgende vier *Tätigkeitsbereiche* zu unterscheiden:

Ideeller Bereich	***Vermögens-verwaltung***	***Zweckbetrieb***	***Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb***
Verwirklichung der eigentlichen steuerbegünstigten Satzungszwecke	Verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und Vermietung oder Verpachtung von Immobilien	wirtschaftliche Betätigungen, die der unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke dienen	nachhaltige selbstständige Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Betrieben
keine KSt keine GewSt keine USt	keine KSt keine GewSt ggf. 7 % USt	keine KSt keine GewSt i.d.R. 7 % USt	KSt und GewSt (wenn die Brutto-einnahmen 30.678 € im Jahr übersteigen) 16 % USt

KSt = Körperschaftssteuer, GewSt = Gewerbesteuer, USt = Umsatzsteuer

Ideeller Bereich

Einnahmen (z. B.)	**Ausgaben** (z. B.)
• Mitgliedsbeiträge • Aufnahmegebühren • Zuschüsse • Spenden, Schenkungen • Erbschaften, Vermächtnisse	• Mitgliederverwaltung • Verbandsbeiträge • Sporthilfe, Verwaltungsberufs-genossenschaft (VBG) • Übungsleiter-, Jugendleiter- und Vereinsmanagervergütungen • Jugendarbeit • Jubiläen und Ehrungen

Vermögensverwaltung

Einnahmen (z. B.)	**Ausgaben** (z. B.)
• Zinsen aus Bank- und Sparguthaben • Wohnungsmiete • Pacht für Vereinsgaststätte • übertragene Werberechte • langfristige Vermietung von Sportstätten	• Bankgebühren • Grundsteuer • Gebäudeversicherung • Darlehenszinsen

Zweckbetriebe

Zweckbetrieb Sport	
Einnahmen (z. B.)	**Ausgaben** (z. B.)
• Eintrittsgelder • Startgelder, Teilnahmegebühren • Sportkurse und -lehrgänge • Sportreisen • Ablösesummen für die Freigabe von Sportlern	• Aufwandsentschädigungen Sportler • Schieds- und Linienrichter • Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst • Werbeaufwand • Verbandsabgaben • Reisekosten • Trainer und Masseure • Sportgeräte und -bekleidung • Urkunden und Pokale • Kosten der Sportstätten
Übrige Zweckbetriebe	
Einnahmen (z. B.)	**Ausgaben** (z. B.)
• Losverkauf • kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Mitglieder	• Tombolapreise

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Einnahmen (z. B.)	**Ausgaben** (z. B.)
• Verkauf von Speisen und Getränken • gesellige Veranstaltungen • Vereinsgaststätte in Vereinsregie • Verkauf von Sportartikeln • Werbung durch den Verein selbst • kurzfristige Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder	• Wareneinkauf • Personalkosten • Raumkosten • betriebliche Steuern

Gemeinnützigkeit

Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Mit der Gemeinnützigkeit sind **Steuervergünstigungen** bei allen wichtigen Steuerarten verbunden:

- Steuerfreiheit der *Zweckbetriebe* von der Körperschafts- und Gewerbesteuer
- Besteuerung der Umsätze der *Zweckbetriebe* mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %
- Steuerfreiheit der *wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe* von der Körperschafts- und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen insgesamt 30.678 € im Jahr nicht übersteigen
- Befreiung von der Grund-, Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Befreiung vom Zinsabschlag auf Kapitalerträge
- Steuerfreiheit der Vergütungen für *Übungsleiter/innen und Betreuer/innen* bis zu 1.848 €/Jahr
- Berechtigung zum *Empfang von Spenden*, die beim Geber steuerlich abziehbar sind

Auch in außersteuerlichen Bereichen werden gemeinnützigen Vereinen häufig **weitere Vergünstigungen** gewährt. So ist die Gemeinnützigkeit z. B. Voraussetzung für die

- Mitgliedschaft in gemeinnützigen *Spitzen- oder Dachverbänden*
- Zuteilung öffentlicher *Zuschüsse*
- Befreiung von bestimmten staatlichen *Gebühren und Kosten*

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Satzung und *tatsächliche Geschäftsführung* müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- **S**elbstlosigkeit
- **A**usschließlichkeit
- **U**nmittelbarkeit
- **F**örderung der Allgemeinheit

Selbstlosigkeit (§ 55 AO):

- Der Verein darf nicht in erster Linie *eigenwirtschaftlicher Zwecke* verfolgen.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die *satzungsmäßigen Zwecke* verwendet werden:
  - Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine *Zuwendungen aus Mitteln des Vereins* (außer sog. Annehmlichkeiten bis zu 40 €) erhalten.
  - Der Verein darf seine Mittel nicht für die *Unterstützung oder Förderung politischer Parteien* verwenden.
  - Der Einsatz von Mitteln zum Ausgleich von *Verlusten eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes* ist unzulässig.
- keine *Auszahlung von Vereinsvermögen* an die Mitglieder bei Ausscheiden aus dem Verein
- Der Verein darf keine Person durch *unverhältnismäßig hohe Vergütungen* begünstigen.
- Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der *Vermögensbindung*).
- Der Verein muss seine vereinnahmten Mittel grundsätzlich *zeitnah* für die satzungsmäßigen Zwecke verausgaben (begrenzte Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen).

Bildung von Rücklagen (§ 58 Nr. 6 und 7a AO)

Vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung gibt es u. a. folgende *Ausnahmen*:

Zweckgebundene Rücklagen:

- *Investitionsrücklagen* für Sportanlagen, Sportgeräte, Großveranstaltungen etc.

  Voraussetzungen:
  - Ohne die Rücklage kann der steuerbegünstigte satzungsmäßige Zweck nachhaltig nicht erfüllt werden.
  - Für die Durchführung der Vorhaben müssen konkrete Zeitvorstellungen bestehen oder sie müssen glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen des Vereins in einem angemessenen Zeitraum möglich sein.
- *Betriebsmittelrücklagen* für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie z. B. Löhne und Gehälter, Mieten etc. in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode

Freie Rücklagen:

- 1/3 des Einnahmenüberschusses aus der *Vermögensverwaltung*
- 1/10 des zusammengefassten Einnahmenüberschusses aus den anderen drei Tätigkeitsbereichen (*ideeller Bereich, Zweckbetriebe, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb*)

Ausschließlichkeit (§ 58 AO)

Der Verein darf grundsätzlich *nur die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke* verfolgen.

Wirtschaftliche Betätigungen sind zulässig, dürfen aber nicht zum *Selbstzweck* werden und nicht als Vereinszweck in der *Satzung* stehen.

Steuerlich unschädlich sind u. a. (§ 58 AO):

- *gesellige Zusammenkünfte,* die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind
- die Förderung des *bezahlten Sports* neben dem unbezahlten Sport

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Der Verein muss die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke *unmittelbar selbst*, d. h. in eigenem Namen verwirklichen.

Ausnahmen (§ 58 AO):

- *Förder-* und *Spendensammelvereine*
- teilweise *Weitergabe eigener Mittel* (bis zu 50 %) an andere Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke
- *Zurverfügungstellen von Arbeitskräften* für steuerbegünstigte Zwecke
- *Überlassung von Räumen* (Sportanlagen, Freibäder, etc.) für steuerbegünstigte Zwecke

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Ein Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Als *gemeinnützige Zwecke* anerkannt sind u. a.:

- die Förderung des *Sports*
- die Förderung der *Jugendhilfe*

Die Förderung darf nicht nur einem *kleinen begrenzten Personenkreis* zugute kommen, d. h.:

- keine Abgrenzung nach *räumlichen* oder *beruflichen* Merkmalen (z. B. Betriebssport-gemeinschaft)
- die *Mitgliedsbeiträge* und *Umlagen* dürfen zusammen im Durchschnitt *1.023 €* pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen
- die *Aufnahmegebühren* für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen im Durchschnitt *1.534 €* pro aufgenommenem Mitglied. nicht übersteigen

Spendenrecht

Der Begriff der Spende

Seit dem 01.01.2000 sind alle gemeinnützigen Sportvereine nicht mehr auf das sog. Durchlaufspendenverfahren angewiesen, sondern dazu berechtigt, unmittelbar Spenden entgegenzunehmen und hierfür selbst entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Voraussetzung für die Anerkennung der Spende durch das Finanzamt ist grundsätzlich die Vorlage einer förmlichen Zuwendungsbestätigung nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster (bei Zuwendungen bis zu 100 € ist zwar ein vereinfachter Spendennachweis möglich, der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen empfiehlt jedoch, immer den amtlichen Vordruck zu verwenden, da er alle für eine Anerkennung als Spende erforderlichen Angaben enthält).

Eine Zuwendung an den Sportverein ist nur dann eine Spende, wenn sie *freiwillig* und *ohne Gegenleistung* erbracht wird und dabei ein *tatsächlicher Vermögensabfluss* entsteht.

Freiwilligkeit:	keine *Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung* (z. B. Erbschaft aufgrund eines Testamentes, Umlagen, Ablösung von Pflichtarbeitsstunden)
Ohne Gegenleistung:	kein *Leistungsaustausch* (z. B. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, Sponsoringleistungen)
Tatsächlicher Vermögensabfluss:	Das *Vermögen des Spenders* muss *vermindert* und das *Vermögen des Vereins* muss *vermehrt* werden (z. B. keine unentgeltlichen Arbeitsstunden)

Spenden können in Form von *Geldspenden*, *Sachspenden* oder *Aufwandsspenden* erbracht werden.

Sachspenden

Bei einer Sachspende müssen aus der Zuwendungsbestätigung die genaue *Bezeichnung* (z. B. Alter, Zustand, ehemaliger Kaufpreis usw.) und der *Wert* der gespendeten Sache hervorgehen.

Die *Wertermittlung* hat grundsätzlich nach dem sog. „gemeinen Wert“ zu erfolgen:

- bei Spenden aus dem *Privatvermögen* der Preis im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (bei neuen Sachen der Anschaffungspreis und bei gebrauchten Sachen der Marktwert)

- bei Spenden aus einem *Betriebsvermögen* der Entnahmewert (keinesfalls der Ladenverkaufspreis)

Aufwandspenden

Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Telefonkosten, Porto, Verpflegungsmehraufwendungen), die einem Vereinsmitglied für eine Tätigkeit zu Gunsten des Sportvereins entstehen., sind unter folgenden Voraussetzungen als Spenden abzugsfähig:

- *Rechtsanspruch* auf Erstattung der Aufwendungen *vor Beginn der Tätigkeit* durch
  - *einzelvertragliche Regelung* oder
  - *Satzung* oder
  - *Vorstandsbeschluss*, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist

- der Aufwendungsersatz muss *angemessen* sein, z. B. Erstattung nach den steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen (auch wegen der Gemeinnützigkeit!)

- *bedingungsloser Verzicht* auf den Aufwendungsersatzanspruch *unmittelbar nach der Tätigkeit*

Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt sein und darf nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit eines Aufwendungsersatzanspruchs ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Verein muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwandes, sondern um eine *Geldspende*, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Verein und dem Spender tatsächlich hin und her fließt. In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb eine Geldzuwendung zu bescheinigen.

Haftung und Aufzeichnungspflichten

Der Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung vertrauen, mit der Folge, dass ihm der Spendenabzug erhalten bleibt, auch wenn die Bestätigung in irgendeinem Punkt unzutreffend sein sollte.

Der Verein haftet für

- die *Richtigkeit* der Zuwendungsbestätigung (insbesondere für die Spendenbedingungen „Freiwilligkeit“, „ohne Gegenleistung“ und „tatsächlicher Vermögensabfluss“)

- die *zweckentsprechende steuerbegünstigte Verwendung* (nicht im wirtschaftliche Geschäftsbetrieb!)

Wenn ein Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Bestätigung ausstellt oder die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet, haftet er für den durch den Spendenabzug eingetretenen Steuerausfall bei der Einkommen-/Körperschaftssteuer mit 40 % und bei der Gewerbesteuer mit 10 % des Spendenbetrages.

Aufzeichnungspflichten des Vereins:

- *Zeitpunkt der Vereinnahmung* der Spende
- Nachweis über die *zweckentsprechende Verwendung*
- Doppel der *Zuwendungsbestätigung*

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift des Vereins)

Lfd.Nr. 20 . . / . . . .

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personen-vereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name und Vorname des Zuwendenden	Straße	PLZ, Ort
Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw:

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten

---

Wir sind wegen Förderung des Sports

☐ durch Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... vorläufig ab ..... als gemeinnützig anerkannt

☐ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschafts-steuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

(Aussteller - Bezeichnung und Anschrift des Vereins)

Lfd.Nr. 20 . . / . . . .

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes

an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personen-vereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Vorname des Zuwendenden	Straße	PLZ, Ort
Betrag der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung des Sports

☐ durch Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... vorläufig ab ..... als gemeinnützig anerkannt

☐ nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... für die Jahre ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschafts-steuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt B Nr. 1 verwendet wird.

Ort, Datum	Unterschrift des Zuwendungsempfängers

---

inweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Anforderungen an die Vereinsbuchführung

Gewinnermittlungsarten

Gewinnermittlungsarten

Einnahme-Überschuss rechnung	**Bilanzierung** d. h. Jahresabschluss bestehend aus • *Bilanz* • *Gewinn- und Verlustrechnung*

Ein Verein muss bilanzieren, wenn

- die *Umsätze* im unternehmerischen Bereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) mehr als *350.000 €* im Kalenderjahr betragen

oder

- der *Gewinn* der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe *30.000 €* im Wirtschaftsjahr übersteigt

und

- das *Finanzamt* den Verein zur Bilanzierung *aufgefordert* hat.

Kleinunternehmerregelung

Ein Verein fällt unter die sog. *Kleinunternehmerregelung* des *Umsatzsteuer*gesetzes wenn der Brutto-Gesamtumsatz (steuerpflichtige Brutto-Einnahmen einschließlich Eigenverbrauch)

- im *vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 €* nicht überstiegen hat

und

- im *laufenden Kalenderjahr* voraussichtlich *50.000 €* nicht übersteigen wird.

Vorteile: - der Verein braucht *keine Umsatzsteuer* zu entrichten
- *vereinfachte Aufzeichnungspflichten* (nur Entgelt und Eigenverbrauch)
- *keine* Abgabe von *USt-Voranmeldungen* und *USt-Jahreserklärungen*

Nachteile: - *kein Vorsteuerabzug* möglich
- *kein USt-Ausweis* in den Rechnungen des Vereins zulässig

Option zur Regelbesteuerung:
- *freiwilliger Verzicht* auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung
- die Umsätze werden nach den allgemeinen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterworfen
- sinnvoll bei sehr hohen Vorsteuerbeträgen
- *formlose Erklärung* gegenüber dem Finanzamt
- bindet den Verein mindestens für *fünf Kalenderjahre*

Aufzeichnungspflichten

Auch *nicht-bilanzierungspflichtige Vereine* müssen insbesondere folgende *Aufzeichnungspflichten* beachten:

Gemeinnützigkeit: Aufzeichnung sämtlicher *Einnahmen und Ausgaben* zum Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht (§ 63 (3) AO)

Spendenrecht: Nachweis, dass die Spenden für den *steuerbegünstigten Zweck* verwendet wurden (§ 50 (4) EStDV)

Lohnsteuer: Führung von *Lohnkonten*, sobald der Verein Arbeitnehmer beschäftigt (§ 41 EStG)

Umsatzsteuer: Aufzeichnung der *Entgelte* und des *Eigenverbrauchs* bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen (§ 22 UStG)

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss so beschaffen sein, dass sie einem *sachverständigen Dritten* innerhalb *angemessener Zeit* einen Überblick über die *Geschäftsvorfälle* und über die *Vermögenslage* des Vereins vermitteln kann. Für eine *ordnungsgemäße Buchführung* sind folgende *Grundsätze* zu beachten:

Klarheit:
- klar und übersichtlich
- Eintragungen in einer lebendigen Sprache
- Abkürzungen erläutern
- Bücher Blatt für Blatt bzw. Seite für Seite nummerieren
- Daten auf Datenträgern während der Aufbewahrungsfrist verfügbar halten

Wahrheit:	- vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle (Einnahmen nicht mit Ausgaben verrechnen!) - ursprüngliche Buchungsinhalte nicht unleserlich machen, kein Radieren, keine Bleistifteintragungen - gespeicherte Daten während der Aufbewahrungsfrist nicht löschen oder überschreiben - keine Leerräume zwischen den Buchungen lassen - Kasseneinnahmen und –ausgaben täglich aufzeichnen - mindestens am Ende jedes Geschäftsjahres eine Inventur durchführen
Nachprüfbarkeit:	- keine Buchung ohne Beleg (ggf. Eigenbeleg erstellen) - laufende Nummerierung und geordnete Ablage der Belege
Ordnungsgemäße Aufbewahrung:	- 10 Jahre lang Buchführungsunterlagen, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege - 6 Jahre lang Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen

Buchführungssysteme und Formen der Buchführung

Buchführungssysteme

Einfache Buchführung:

- Es werden nur die Einnahmen und Ausgaben in *zeitlicher Ordnung* erfasst.
- Das Jahresergebnis wird nur durch einen *Vermögensvergleich* erfasst:

	Vermögen am Jahresende
./.	Vermögen am Jahresanfang
=	Gewinn bzw. Verlust

Doppelte Buchführung:

- Alle Geschäftsvorfälle werden in *zeitlicher und sachlicher Ordnung* erfasst, d. h. jeder Geschäftsvorfall wird doppelt gebucht.
- Das *Jahresergebnis* wird *zweifach* ermittelt.

Auch bei sehr kleinen Vereinen ist auf jeden Fall eine *doppelte Buchführung* empfehlenswert. Die Geschäftsvorfälle sollten zumindest *zeitlich fortlaufend* (Kasse bzw. Bank) und zusätzlich in dem jeweiligen *steuerlichen Tätigkeitsbereich* (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) gebucht werden.

Formen der doppelten Buchführung

- *Durchschreibebuchführung* auf Kontenblättern (veraltet)
- *Journalbuchführung* (sog. amerikanisches Journal)
- *EDV-Buchführungsprogramme*

Die *Journalbuchführung* ist insbesondere für kleine und mittlere Vereine ideal. Sie ist sehr leicht zu erlernen, verlangt kaum Buchführungskenntnisse und wird in vollem Umfang den Anforderungen an eine doppelte Buchführung gerecht. Sei kann *manuell* auf Journalblättern oder EDV-gestützt mit einem *Tabellenkalkulationsprogramm* (z. B. Excel) durchgeführt werden.

Aufbau eines Journals

Datum	Buchungs-text	Beleg-Nr.	Kasse		Bank		Ideeller Bereich		Vermögens-verwaltung		Zweck-betriebe		Wirtschaftl. Gesch.-Betr.	
			Einn.	Ausg.	Gutschr.	Lastschr.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.

Inventar und Jahresabschluss

Inventar

Unabhängig von der laufenden Buchführung muss der Verein am Ende jedes Geschäftsjahres seine Vermögensbestände und Schulden durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfassen (*Inventur*) und in einem Verzeichnis art-, mengen- und wertmäßig übersichtlich geordnet zusammenstellen (*Inventar*).

Aufbau eines Inventars (Beispiel)

I. Vermögen

1. Sportanlage
2. Vereins-Pkw
3. Sportgeräte
4. Ausstattung Geschäftsstelle
5. Warenbestand Vereinsgaststätte/Sportshop
6. Forderungen
7. Bankguthaben
8. Kassenbestand

II. Schulden

1. Darlehen
2. Verbindlichkeiten

III. Eigenkapital

Summe des Vermögens
./. Summe der Schulden
= Eigenkapital

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss dient der jährlichen Rechenschaftslegung und Information über die Vermögens- und Ertragslage des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung und als Besteuerungsgrundlage gegenüber dem Finanzamt.

Bei nicht-bilanzierungspflichtigen Vereinen genügt es, anhand der Buchführung das *Jahresergebnis* - getrennt nach den vier steuerlichen Tätigkeitsbereichen - in Form einer *Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung* zu ermitteln.

Schema einer Überschussermittlung

Ideeller Tätigkeitsbereich			
	Einnahmen	..... €	
./.	Ausgaben	..... €	
=	Überschuss/Verlust	..... €	..... €
Vermögensverwaltung			
	Einnahmen	..... €	
./.	Ausgaben	..... €	
=	Überschuss/Verlust	..... €	..... €
Zweckbetriebe			
	Einnahmen	..... €	
./.	Ausgaben	..... €	
=	Überschuss/Verlust	..... €	..... €
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			
	Einnahmen	..... €	
./.	Ausgaben	..... €	
=	Überschuss/Verlust	..... €	..... €
Gesamtergebnis Verein (Überschuss/Verlust)			**..... €**